



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

106621 / 220.01

Pensionsversicherung; Änderung der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge von 60 % : 40 % auf 50 % : 50 % (ALÜ 2.0 Massnahme 1150 S)

Antrag

1. Das Finanzierungsverhältnis der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionsversicherung wird per 1. Januar 2015 von bisher 60 % : 40 % auf 50 % : 50 % geändert.
2. Die über zehn Jahre abgestufte Umsetzung bei bisherigen Angestellten (inkl. Stadtrat) und Lehrpersonen mit einer Anpassung von jährlich 1 % wird genehmigt.
3. Die Teilrevision von Art. 22 und Art. 83 Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201) wird genehmigt.
4. Die Teilrevision von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionsversicherung Stadt Chur (PKSC; RB 261, vom Gemeinderat am 12. Dezember 2013 genehmigte, noch nicht in Kraft gesetzte Fassung) wird genehmigt und nach den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Die Massnahme 1150 S aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend Änderung des Finanzierungsverhältnisses bei der Pensionsversicherung, vom Gemeinderat am 24. Oktober 2013 beschlossen (Ziff. 3.4), wird als erledigt abgeschrieben.



Zusammenfassung

Im Zuge der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) wurde dem Gemeinderat mit Massnahme 1150 S die Änderung des Finanzierungsverhältnisses bei der Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Abfederung der Auswirkungen unterbreitet. Bei einer schrittweisen Anpassung über zehn Jahre spart die Stadt ab dem zehnten Jahr jährlich rund 1.27 Mio. Franken (Basis: Gesamtbeiträge pro 2013). Mit Beschluss vom 24. Oktober 2013, GRB.2013.36, hat der Gemeinderat unter Ziff. 3.4 den Auftrag beschlossen. Die über zehn Jahre geplante Anpassung der Beitragsaufteilung bei bisherigen Arbeitnehmenden erfolgt mittels einer jährlichen Umlagerung von 1 % bei den Beitragssätzen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Damit werden die Einbussen bei den Nettoeinkommen im Sinne einer Besitzstandslösung abgedeckt und über die Zeit durch künftige Lohnanpassungen mittels Lohnstufenanstieg und Teuerungsausgleich gemildert. Für neu Eintretende gilt Parität 50 % : 50 % bei Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2015.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Beiträge an die Altersgutschriften und die Risikoprämie der Pensionsversicherung sind nach Alter gestaffelt und werden im Verhältnis von 60 % : 40 % durch die Stadt und die Arbeitnehmenden finanziert:

Alter	Beitrag total	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmende
25 - 34	17.5 %	10.5 %	7.0 %
35 - 44	20.2 %	12.1 %	8.1 %
45 - 54	23.0 %	13.8 %	9.2 %
55 - 65 (64)	25.8 %	15.5 %	10.3 %

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtsumme der Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge Fr. 12'709'040.--; davon betragen die Arbeitgeber-Beiträge Fr. 7'624'811.-- und die Arbeitnehmer-Beiträge Fr. 5'084'229.--.

2. Vorschlag zur Abfederung der Massnahme

2.1 Veränderung der Beitragssätze

Beim Wechsel des Beitragsverhältnisses von bisher 60 % : 40 % zu 50 % : 50 % erhöhen sich die Beitragssätze der Mitarbeitenden um 25 % wie folgt (auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge der Pensionskasse Stadt Chur werden die Beiträge auf eine Stelle nach dem Komma gerundet):

Alter	bisher	neu	Differenz (relativ)	Differenz (absolut)
25 - 34	7.0 %	8.8 %	+ 1.8 %	+ 25.7 %
35 - 44	8.1 %	10.1 %	+ 2.0 %	+ 24.7 %
45 - 54	9.2 %	11.5 %	+ 2.3 %	+ 25.0 %
55 - 65 (64)	10.3 %	12.9 %	+ 2.6 %	+ 25.2 %

Diese zusätzlichen Abzüge auf den versicherten Gehältern der bestehenden Angestellten schmälern deren Nettoeinkommen erheblich (vgl. Ziff. 2.2). Die Umsetzung soll deshalb im Sinne einer abgestuften Besitzstandlösung schrittweise über zehn Jahre erfolgen.



Die geplante Vorgehensweise ist in Beilage 1 ausführlich dargelegt und erläutert. Danach soll der um 25 % höhere Prämienanteil der Mitarbeitenden von neu 50 % anstelle der bisherigen 40 % der gesamten PK-Beiträge mit einer Ausgleichszahlung abgedeckt werden, die über zehn Jahre jährlich um 10 % reduziert wird. Das Vorgehen ist einheitlich, transparent und administrativ ohne erheblichen Mehraufwand zu bewältigen. Bei Neuanstellungen sowie bei Wiedereintritt gilt ab Vertragsbeginn Parität.

2.2 Fallbeispiele

Aufgrund zahlreicher Berechnungen von ganz unterschiedlichen Lohnklassen kam der Stadtrat im Rahmen der Erarbeitung der Massnahmen zu ALÜ 2.0 zum Schluss, dass eine sofortige Änderung für die Angestellten nicht zumutbar wäre. Aus diesem Grund stellte er den Antrag, die Änderung des Finanzierungsverhältnisses mit geeigneten Massnahmen abzufedern.

So reduziert sich bei gleichzeitiger Einführung der Krankentaggeldversicherung und der Erhöhung des Prämienanteils an die Nichtberufsunfallversicherung der Lohn eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin ab Alter 55 in der Lohnklasse 5, Maximum, netto um monatlich Fr. 160.-- von Fr. 4'312.-- auf Fr. 4'152.-- (- Fr. 1'920.--/Jahr); bei einer aktuellen Einreihung bei Alter 43 in Lohnklasse 13, Stufe 18, reduziert sich bei einem Stufenanstieg in Stufe 19 der Nettolohn per 1. Januar 2014 um netto Fr. 184.--/Monat bei einem Bruttolohnanstieg von lediglich Fr. 82.-- (- Fr. 2'208.--/Jahr); Primarlehrpersonen ab Alter 55 verdienen im Maximum ihrer Lohnklasse Fr. 290.--/Monat netto weniger (- Fr. 3'480.--/Jahr), Sekundarlehrpersonen Fr. 350.-- (- Fr. 4'209.--/Jahr) und Dienststellenleitende ab Alter 55 bis Fr. 536.-- (- Fr. 6'442.--/Jahr).

3. Ausgleichszahlungen

Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen lassen sich anhand der Beitragssummen aus dem Jahr 2013 nur ungefähr berechnen. Die Kosten für die Ausgleichszahlungen werden durch rund hundert versicherungsrelevante Austritte pro Jahr reduziert. Da für Neu- und Wiedereintretende von Beginn an Parität gilt, beschleunigt sich der Spareffekt zusätzlich.

Im Jahr 2015 kann mit Ausgleichszahlungen in der Höhe von 1.1 Mio. Franken und mit Einsparungen von 0.17 Mio. Franken gerechnet werden. Über zehn Jahre reduzieren sich die Ausgleichszahlungen schrittweise auf null und die Einsparungen steigen bis ins Jahr 2024 auf 1.27 Mio. Franken (Stand Gesamtbeiträge pro 2013). Aufgrund einer Hochrechnung der



Pensionskasse wird die Stadt bis ins Jahr 2024 voraussichtlich rund 8.32 Mio. Franken an Pensionskassenbeiträgen einsparen (vgl. Beilage 2).

Mit dieser Ausgleichszahlung würde zudem - zumindest bei den bisherigen Mitarbeitenden der Stadt Chur - dem in der Botschaft vom 1. Oktober 2013 aufgeführten Vergleich mit dem Kanton Graubünden über die nächsten zehn Jahre Rechnung getragen. Der Kanton sieht bei den Pensionskassenbeiträgen für Mitarbeitende bis Alter 39 Parität vor, ab Alter 40 übernimmt der Kanton höhere Beiträge. Bei versicherten Personen ab Alter 55 und mehr beträgt die Aufteilung beispielsweise 40 % Arbeitnehmende und 60 % Kanton. Gemäss Angabe der kantonalen Pensionskasse Graubünden liegt die durchschnittliche Beitragsaufteilung über den gesamten Bestand der versicherten Personen bei 46 % Arbeitnehmende und 54 % Kanton.

4. Gesetzliche Änderungen

Die Änderung der Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Übergangsbestimmung für die Abfederung der Massnahme bedingen nachfolgende Anpassungen und Ergänzungen sowohl in der Personalverordnung wie auch im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (vgl. Beilagen 3 und 4).

4.1 Teilrevision von Art. 22 und Art. 83 Personalverordnung

Art. 22 der Personalverordnung über die Pensionierung sowie Art. 83 (Übergangsbestimmungen) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 22 PVO Pensionierung

³ (neu) *Die Beiträge an die Pensionskasse werden zwischen den Mitarbeitenden und der Stadt paritätisch aufgeteilt.*

Art. 83 PVO Übergangsbestimmungen

³ (neu) *Allen Mitarbeitenden im aktiven Dienstverhältnis inkl. Stadtrat, die bei Inkrafttreten von Art. 22 Abs. 3 in der Pensionskasse versichert waren, wird die Prämien Differenz in Prozent über 10 Jahre um jährlich 1/10 mittels Ausgleichszahlung durch die Stadt vergütet, bis das Beitragsverhältnis 50 : 50 erreicht ist.*

Abs. 3 (bisher) kann gestrichen werden, da alle Wohnsitzzulagen im Jahr 2014 abgebaut sind.



4.2 Teilrevision von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2, Gesetz Pensionskasse Stadt Chur

Am 12. Dezember 2013 beschloss der Gemeinderat das neue Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC-Gesetz). Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes. Es wird vorgesehen, dass das neue PKSC-Gesetz auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, wie die Aufteilung auf Parität bei den Pensionskassenbeiträgen stattfindet. Dadurch muss das alte, heute noch gültige PKSC-Gesetz nicht mehr angepasst werden und es wird auch keine Anpassung des neuen PKSC-Gesetzes nach dessen Inkrafttreten notwendig.

Beim neuen PKSC-Gesetz, beschlossen am 12. Dezember 2013, sind zwei Anpassungen notwendig. Bei Art. 9 Abs. 1 wird der Beitragsansatz von bisher 40 % auf 50 % erhöht und bei Art. 9 Abs. 2 werden die Zusatzbeiträge paritätisch auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende aufgeteilt, wobei analog den Sparbeiträgen auf eine Nachkommastelle gerundet wird (auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge der PKSC, Dr. Olivier Deprez, Zürich):

Art. 9 Beiträge

¹ *Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.*

² *Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod, Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:*

<i>Alter</i>	<i>Versicherte Person</i>	<i>Arbeitgebende</i>
<i>18-34</i>	<i>1.3 Prozent</i>	<i>1.3 Prozent</i>
<i>35-44</i>	<i>1.6 Prozent</i>	<i>1.6 Prozent</i>
<i>45-54</i>	<i>2.0 Prozent</i>	<i>2.0 Prozent</i>
<i>55-65</i>	<i>2.4 Prozent</i>	<i>2.4 Prozent</i>



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 1. April 2014

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

- Beilage 1: Ausgleich PK-Beitrag über 10 Jahre
- Beilage 2: Berechnung Kosten, Einsparungen, Ausgleichszahlungen
- Beilage 3: Teilrevision Art. 22 und Art. 83 PVO
- Beilage 4: Teilrevision Art. 9 Gesetz PKSC, Beitragsparität

Aktenauflage

Nettolohnentwicklung seit 2004 unter Berücksichtigung von Sparmassnahmen (Fallbeispiele)

Sofortige Anpassung der PK-Beiträge auf 50 % AG / 50 % AN und Beitragsausgleich auf PK-Beiträge der Arbeitnehmenden mit Reduktion in 10 Schritten mit jährlicher Reduktion von 10 % des Differenzbetrags zwischen der Beitragsaufteilung 60 % : 40 % und 50 % : 50 %

Auftrag:

Im Rahmen der Auftrags- und Leistungsüberprüfung 2.0 der Stadt Chur soll die Beitragsaufteilung für die Pensionskasse von bisher 60 % Arbeitgeber und 40 % Arbeitnehmende innerhalb von zehn Jahren auf Parität angepasst werden. Die Beiträge werden sofort auf 50 % : 50 % gesetzt. Die Erhöhung der AN-PK-Beiträge wird über eine Ausgleichszahlung über zehn Jahre hinweg abgedeckt, wobei sich der Ausgleich jährlich um 10 % eines 100%igen Ausgleichs reduziert. Die Beiträge sind auf eine Kommastelle genau berechnet und werden nach kaufmännischen Regeln gerundet.

Ab Alter	100% Gesamtbeiträge			50% Arbeitgeberbeiträge			50% Arbeitnehmerbeiträge		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18 - 24		2.5	2.5		1.3	1.3		1.3	1.3
25 - 34	15.0	2.5	17.5	7.5	1.3	8.8	7.5	1.3	8.8
35 - 45	17.0	3.2	20.2	8.5	1.6	10.1	8.5	1.6	10.1
45 - 54	19.0	4.0	23.0	9.5	2.0	11.5	9.5	2.0	11.5
55 - 65	21.0	4.8	25.8	10.5	2.4	12.9	10.5	2.4	12.9

Formel für die Berechnung der Ausgleichszahlung an die PK-Arbeitnehmerbeiträge

Formel: Total aller AN-Beiträge aus Verhältnis 50 % : 50 % abzüglich Ausgleichszahlung (in % der AN-Beiträge)

Jahr	Ansatz für Ausgleichszahlung	Berechnung der Ausgleichszahlung
2014	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 20%	= 50% - (20% von 50%) = 50% - 10% = 40%
2015	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 18%	= 50% - (18% von 50%) = 50% - 9% = 41%
2016	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 16%	= 50% - (16% von 50%) = 50% - 8% = 42%
2017	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 14%	= 50% - (14% von 50%) = 50% - 7% = 43%
2018	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 12%	= 50% - (12% von 50%) = 50% - 6% = 44%
2019	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 10%	= 50% - (10% von 50%) = 50% - 5% = 45%
2020	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 8%	= 50% - (8% von 50%) = 50% - 4% = 46%
2021	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 6%	= 50% - (6% von 50%) = 50% - 3% = 47%
2022	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 4%	= 50% - (4% von 50%) = 50% - 2% = 48%
2023	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 2%	= 50% - (2% von 50%) = 50% - 1% = 49%
2024	Total alle Arbeitnehmerbeiträge * 0%	= 50% - (0% von 50%) = 50% - 0% = 50%

PK-AN-Beiträge einer 50-jährigen Person mit Lohnklasse 16, maximale Lohnstufe (z.B. Primarlehrperson)
 AHV-Jahreslohn: Fr. 118'586.-- / versicherter Lohn: Fr. 97'526.-- / PK-Beiträge Total: 23.0 % von Fr. 97'526.-- = Fr. 22'430.--

Jahr	bisher (40 %) in Fr.	neu (50 %) in Fr.	Differenz in Fr.	Ausgleich Fr.	eff. Mehrbelastung in Fr. / in % vom Bruttolohn
2014	8'972	11'215	2'243	20% von 11'215 = 2'243	0 0.0%
2018	8'972	11'215	2'243	12% von 11'215 = 1'346	897 0.8%
2022	8'972	11'215	2'243	4% von 11'215 = 449	1'794 1.5%
2024	8'972	11'215	2'243	0% von 11'215 = 0	2'243 1.9%

Kosten Abfederungsmassnahme / Einsparungen über 10 Jahre

Jahr	Verhältnis		Beiträge		Total	Differenz		Ausgleich durch AG		Einsparung AG	
	AG	AN	Arbeitgeber	Arbeitnehmer		AG-Beiträge	AN-Beiträge	in %	Gewichtung		effektiv
2014	60	40	7'625'424	5'083'616	12'709'040	-	-	-	-	-	-
2015	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	90%	96.0%	86.40%	1'098'061
2016	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	80%	87.0%	69.60%	884'549
2017	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	70%	79.0%	55.30%	702'810
2018	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	60%	72.0%	43.20%	549'031
2019	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	50%	66.0%	33.00%	419'398
2020	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	40%	61.0%	24.40%	310'101
2021	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	30%	57.0%	17.10%	217'325
2022	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	20%	54.0%	10.80%	137'258
2023	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	10%	52.0%	5.20%	66'087
2024	50	50	6'354'520	6'354'520	12'709'040	-1'270'904	1'270'904	0%	0%	0	0
					71'170'624	68'628'816	139'799'440	-12'709'040	12'709'040	4'384'619	

Voraussichtlich zu erwartende Einsparungen über 10 Jahre

8'324'421

Jährliche Einsparungen ab 2024 (nach Wegfall der Übergangsregelung "Ausgleich durch Arbeitgeber")

1'270'000

Alle Berechnungen basieren auf den effektiven Beitragssummen und den bestehenden Personal- und Altersstrukturen gemäss Rechnung 2013.

Die Anzahl der Personen, welche Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben, reduziert sich durch Austritte und Pensionierungen. Neu- und wiedereintretende Personen haben keinen Anspruch mehr auf Ausgleichszahlung. Entsprechend reduzieren sich die Ausgleichszahlungen zusätzlich. Diese weitere Reduktion wird mit "Gewichtung" unter "Ausgleich durch AG" berücksichtigt.

(=> 52 % im 2023 bedeutet, dass im 2023 noch 52 % der Versicherten Anstellungsbeginn im 2014 oder vorher hatten und somit Anspruch auf Ausgleich haben.)

Pro Jahr kann mit durchschnittlich 100 Austritten bzw. 10 % der pensionsversicherten Mitarbeitenden mit Ausgleichszahlungen gerechnet werden. Bis ins Jahr 2024 erreichen 287 Personen das Rücktrittsalter.

Teilrevision von Art. 22 und Art. 83 der Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201)
 Synopse

	Geltende Bestimmungen gemäss GRB.2013.49 vom 12. Dezember 2013	Entwurf neue Bestimmung im Zusammenhang mit Änderung der Beitragsverhältnisse an die PKSC	Erläuterungen
<p>Art. 22 PVO</p>	<p>Pensionierung ¹ Das Arbeitsverhältnis endet auf Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. Bei Lehrpersonen endet das Arbeitsverhältnis am 31. Juli des Jahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. ² Die Leistungen beim Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Stadt Chur. Mit Ausnahme der Teuerungszulage werden keine weiteren Vergütungen geleistet.</p>	<p>Pensionierung ¹ Das Arbeitsverhältnis endet auf Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. Bei Lehrpersonen endet das Arbeitsverhältnis am 31. Juli des Jahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird. ² Die Leistungen beim Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Stadt Chur. Mit Ausnahme der Teuerungszulage werden keine weiteren Vergütungen geleistet. ³ Die Beiträge an die Pensionskasse werden zwischen den Mitarbeitenden und der Stadt paritätisch aufgeteilt.</p>	<p>Die Bezeichnung Pensionsversicherung wurde vor einiger Zeit in die Bezeichnung Pensionskasse geändert. Da die Beitragsaufteilung im Rahmen der Pensionsversicherung in der Kompetenz des Arbeitgebers liegt, soll die paritätische Beitragsaufteilung Arbeitgeber/Arbeitnehmer in der Personalverordnung festgelegt werden. Dies erfolgt in Umsetzung von Ziffer 3.4 des GRB.2013.36 vom 24.10.2013 (Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0). Zudem ist eine erneute Änderung von Art. 9 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261) in der noch nicht in Kraft gesetzten Version vom 12. Dezember 2013 (GRB.2013.50) notwendig.</p>
<p>Art. 83 PVO</p>	<p>Übergangsbestimmungen ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die Personalverordnung und die stadträtlichen Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse nicht mit dem neuen Personalrecht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet öffentlich-rechtlich angestellt. ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendigt sind, gilt bisheriges Recht.</p>	<p>Übergangsbestimmungen ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die Personalverordnung und die stadträtlichen Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse nicht mit dem neuen Personalrecht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet öffentlich-rechtlich angestellt. ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendigt sind, gilt bisheriges Recht.</p>	

Teilrevision von Art. 22 und Art. 83 der Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201)

Geltende Bestimmungen gemäss GRB.2013.49 vom 12. Dezember 2013	Entwurf neue Bestimmung im Zusammenhang mit Änderung der Beitragsverhältnisse an die PKSC	Erläuterungen
<p>³ Für Angestellte und Lehrpersonen, welche bisher eine Wohnsitzzulage erhalten haben, besteht der Anspruch für zehn Jahre ab Inkraftsetzung weiter, wobei sich der Anspruch jährlich um 10 % reduziert.</p> <p>⁴ Für Arbeitsverhältnisse, die am 1. Januar 2013 bestehen, gilt in Bezug auf die Treueprämie und den Dienstaltersurlaub bis zum 31. Dezember 2016 das bisherige, am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Personalrecht.</p> <p>⁵ Auf bestehende Arbeitsverhältnisse sind neue, im Personalrecht festgelegte Kündigungsfristen nicht anwendbar. Es gelten die vertraglich vereinbarten Bestimmungen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen für weitere Fragen des Übergangs zum neuen Recht.</p>	<p>³ Für Angestellte und Lehrpersonen, welche bisher eine Wohnsitzzulage erhalten haben, besteht der Anspruch für zehn Jahre ab Inkraftsetzung weiter, wobei sich der Anspruch jährlich um 10 % reduziert.</p> <p>³ Allen Mitarbeitenden im aktiven Dienstverhältnis inkl. Stadtrat, die bei Inkrafttreten von Art. 22 Abs. 3 in der Pensionskasse versichert waren, wird die Prämien Differenz in Prozent über zehn Jahre um jährlich 1/10 mittels Ausgleichszahlung durch die Stadt vergütet, bis das paritätische Beitragsverhältnis 50:50 erreicht ist.</p> <p>⁴ Für Arbeitsverhältnisse, die am 1. Januar 2013 bestehen, gilt in Bezug auf die Treueprämie und den Dienstaltersurlaub bis zum 31. Dezember 2016 das bisherige, am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Personalrecht.</p> <p>⁵ Auf bestehende Arbeitsverhältnisse sind neue, im Personalrecht festgelegte Kündigungsfristen nicht anwendbar. Es gelten die vertraglich vereinbarten Bestimmungen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen für weitere Fragen des Übergangs zum neuen Recht.</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 kann gestrichen werden, da die Wohnsitzzulagen bis Ende 2013 vollumfänglich abgebaut worden sind.</p> <p>Neu soll in Absatz 3 die Übergangsbestimmung für die Abfederungsmassnahme für die paritätische Aufteilung der Prämienbeiträge an die Pensionskasse aufgenommen werden.</p>

Teilrevision von Art. 9 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC; RB 261)
 Synopse

	Neues, noch nicht in Kraft gesetztes PKSC-Gesetz (GRB.2013.50 vom 12. Dezember 2013)	Entwurf neue Bestimmung	Erläuterungen																														
Art. 9	<p>Beiträge ¹ Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die jeweiligen Altersgutschriften beträgt 40% der versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschriften.</p> <p>² Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table border="0"> <tr> <td>Alter</td> <td>Versicherte Person</td> <td>Arbeitgebende</td> </tr> <tr> <td>18-34</td> <td>1.0 Prozent</td> <td>1.5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>1.3 Prozent</td> <td>1.9 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>1.6 Prozent</td> <td>2.4 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>1.9 Prozent</td> <td>2.9 Prozent</td> </tr> </table> <p>³ Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.</p>	Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende	18-34	1.0 Prozent	1.5 Prozent	35-44	1.3 Prozent	1.9 Prozent	45-54	1.6 Prozent	2.4 Prozent	55-65	1.9 Prozent	2.9 Prozent	<p>Beiträge ¹ Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschriften.</p> <p>² Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table border="0"> <tr> <td>Alter</td> <td>Versicherte Person</td> <td>Arbeitgebende</td> </tr> <tr> <td>18-34</td> <td>1.3 Prozent</td> <td>1.3 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>1.6 Prozent</td> <td>1.6 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>2.0 Prozent</td> <td>2.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>2.4 Prozent</td> <td>2.4 Prozent</td> </tr> </table> <p>³ unverändert.</p>	Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende	18-34	1.3 Prozent	1.3 Prozent	35-44	1.6 Prozent	1.6 Prozent	45-54	2.0 Prozent	2.0 Prozent	55-65	2.4 Prozent	2.4 Prozent	
Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende																															
18-34	1.0 Prozent	1.5 Prozent																															
35-44	1.3 Prozent	1.9 Prozent																															
45-54	1.6 Prozent	2.4 Prozent																															
55-65	1.9 Prozent	2.9 Prozent																															
Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende																															
18-34	1.3 Prozent	1.3 Prozent																															
35-44	1.6 Prozent	1.6 Prozent																															
45-54	2.0 Prozent	2.0 Prozent																															
55-65	2.4 Prozent	2.4 Prozent																															